**BETRIEBSSATZUNG**

**für das Kreiskrankenhaus Alzey**

**vom 04. Juni 2025**

Der Kreistag Alzey-Worms hat aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)

in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.02.2025 (GVBl. S. 24)

sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)

folgende Satzung beschlossen

**INHALTSÜBERSICHT**

**I… Allgemeines**
§ 1 Name des Krankenhauses
§ 2 Gegenstand und Zweck
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Aufgaben des Kreistages
§ 5 Aufgaben des Kreisausschusses
§ 6 Krankenhausausschuss
§ 7 Aufgaben des Krankenhausausschusses
§ 8 Stellung und Aufgaben der Landrätin / des Landrates

**II.... Struktur des Kreiskrankenhauses Alzey, Organisation**
§ 9 Gliederung des Kreiskrankenhauses Alzey

**III... Krankenhausgremien**
§ 10 Allgemeines
§ 11 Zusammensetzung des Direktoriums
§ 12 Bestellung des Direktoriums
§ 13 Aufgaben des Direktoriums
§ 14 Ärztekonferenz
§ 15 Bestellung der Ärztekonferenz
§ 16 Aufgaben der Ärztekonferenz
§ 17 Arzneimittelkommission

§ 18 Verwaltungsdirektorin / Verwaltungsdirektor
§ 19 Aufgaben der Verwaltungsdirektorin / des Verwaltungsdirektors
§ 20 Ärztliche Direktorin / Ärztlicher Direktor
§ 21 Aufgaben der Ärztlichen Direktorin / des Ärztlichen Direktors
§ 22 Pflegedirektorin / Pflegedirektor
§ 23 Aufgaben der Pflegedirektorin / des Pflegedirektors
§ 24 Krankenhauspersonal
§ 25 Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr

**IV... Betrieb des Kreiskrankenhauses Alzey**
§ 26 Krankenhausleistungen
§ 27 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
§ 28 Kassenführung
§ 29 Jahresabschluss
§ 30 Leistungsaustausch

**V.... Rechnungswesen**
§ 31 Buchführung

**VI... Prüfung des Krankenhauses Alzey**
§ 32 Abschlussprüfung, Inhalt, Verfahren

**VII. Sonstige Einrichtungen im Kreiskrankenhaus Alzey**
§ 33 Patientenfürsprecherin / Patientenfürsprecher
§ 34 Sozialdienst des Kreiskrankenhauses Alzey
§ 35 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1
### Name des Krankenhauses

Das Krankenhaus führt den Namen „Kreiskrankenhaus Alzey“.

### § 2
### Gegenstand und Zweck

(1) Das Kreiskrankenhaus Alzey wird als Eigenbetrieb (§ 86 Gemeindeordnung - Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit) nach dem Landeskrankenhausgesetz, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Kreiskrankenhauses Alzey ist die qualitativ hochwertige patienten- und bedarfsgerechte sowie wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen sowie qualitativ hochwertigen Krankenhaus im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte sicherzustellen. Neben den Leistungen nach dem SGV V können insbesondere auch Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XI erbracht werden, um eine vollständige hochwertige Versorgung zu gewährleisten. Dazu gehören auch die Trägerschaft für Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz.

(3) Das Kreiskrankenhaus Alzey kann alle seinen Betriebszweck fördernden und es wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### § 3
### Gemeinnützigkeit

(1) Das Kreiskrankenhaus Alzey-Worms mit Sitz in Alzey verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Alzey ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Krankenhauses der Grundversorgung, das zugleich Lehrkrankenhaus der Johannes-Gutenberg- Universität Mainz ist, und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, aber auch durch die entgeltliche Gestellung von Notärztinnen und -ärzten an Rettungsdienste.

(2) Das Kreiskrankenhaus Alzey ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kreiskrankenhauses Alzey dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Krankenhausträger erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreiskrankenhauses Alzey. Der Krankenhausträger erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Alzey oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Alzey oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreiskrankenhauses Alzey an den Krankenhausträger (Landkreis Alzey- Worms), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 4
## Aufgaben des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung, das Landeskrankenhausgesetz, die Krankenhausbetriebsverordnung oder andere Vorschriften vorbehalten sind; insbesondere über:

1. die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Kreiskrankenhauses Alzey,

2. die Satzung für das Kreiskrankenhaus Alzey,

3. die Zustimmung zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,

4. die Zustimmung zu der Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit es sich bei den Beamten und Beschäftigten um Mitglieder des Direktoriums handelt,

5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

6. die Feststellung und Änderung des Finanzplanes,

7. die Bestellung des Abschlussprüfers,

8. die Feststellung des Jahresabschlusses,

9. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,

10. die Veräußerung und die Verpachtung des Kreiskrankenhauses Alzey oder von Teilen des Kreiskrankenhauses Alzey,

11. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,

12. die Grundsatzfragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Kreiskrankenhauses Alzey,

13. die Wahl der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers (§ 25 LKG),

14. die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Kreistag im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt,

15. weiter beschließt der Kreistag auch über die Krankenhausentgelte, soweit sie nicht Gegenstand der Pflegesatzfestsetzung nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung - BPfV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333, 419) in der jeweils geltenden Fassung sind (§ 3 Abs. 2 Krankenhausbetriebsverordnung).

**§ 5**
**Aufgaben des Kreisausschusses**

(1) Es bedarf der abschließenden Zustimmung des Kreisausschusses, soweit nichts anderes geregelt ist, in folgenden Fällen:

1. Für die Einstellung, Höhergruppierung oder Kündigung von Beschäftigten, die in ihrer Funktion und Eingruppierung den Laufbahngruppen des dritten oder vierten Einstiegsamts entsprechen, ist vor Wirksamwerden der Maßnahme die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen. § 4 Abs. 1 b) und c) der Hauptsatzung findet entsprechende Anwendung.

2. Der Verwaltungsdirektor / die Verwaltungsdirektorin legt in diesen Fällen dem Sitzungsdienst im Büro Landrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zur Vorbereitung der Gremienentscheidung vor. Die Maßnahme darf erst nach Vorliegen der Zustimmung vollzogen werden.

3. Für Personalmaßnahmen unterhalb der vorgenannten Schwellen verbleibt die Entscheidungskompetenz beim Direktorium im Rahmen der allgemeinen Personalhoheit.

**§ 6**
**Krankenhausausschuss**

(1) Der Krankenhausausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages nach § 37 Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 22, 4 Abs. 1 Krankenhausbetriebsverordnung.

(2) Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder des Krankenhausausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen (§ 4 Abs. 2 KrankenhausbetriebsVO).

(3) Gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)) müssen dem Krankenhausausschuss mindestens zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzutreten.

(4) Die Landrätin / der Landrat oder die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent führt im Krankenhausausschuss den Vorsitz (§ 40 Abs. 1 LKO).

(5) Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## § 7
## Aufgaben des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuss hat die Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, vorzuberaten.

(2) Der Krankenhausausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages abschließend über die Grundsätze für die Betriebsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Kreiskrankenhauses Alzey.

(3) Der Krankenhausausschuss entscheidet über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Wahl der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers,

2. den Zusammenschluss von Fachabteilungen,

3. eine vom Landeskrankenhausgesetz abweichende Sonderregelung hinsichtlich der inneren Struktur und Organisation des Kreiskrankenhauses Alzey (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 4 Krankenhausbetriebsverordnung),

4. den Betriebserfolg gefährdende Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung, sowie Mehraufwendungen nach § 15 As. 7 Satz 1 Krankenhausbetriebsverordnung.

(4) Der Krankenhausausschuss entscheidet ferner über sonstige wichtige Angelegenheiten des Kreiskrankenhauses Alzey, soweit für deren Entscheidung nicht ausschließlich der Kreistag, der Kreisausschuss, die Landrätin / der Landrat, die zuständige

Dezernentin / der zuständige Dezernent, die Krankenhausgremien oder die einzelnen Mitglieder des Direktoriums zuständig sind,

(5) Die Zuständigkeiten des Direktoriums oder der Verwaltungsdirektorin / des Verwaltungsdirektors in Geschäften der laufenden Betriebsführung bleiben unberührt (§§ 12 und 20 der Satzung).

**§ 8**
**Stellung und Aufgaben der Landrätin / des Landrates**

(1) Die Landrätin / der Landrat ist Organ des Landkreises Alzey- Worms, der Träger des Kreiskrankenhauses Alzey ist.

(2) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Mitglieder des Direktoriums und der Bediensteten, die im Krankenhaus beschäftigt sind. Die Landrätin / der Landrat soll Befugnisse, die ihm / ihr als Dienstvorgesetztem / Dienstvorgesetzter obliegen, nach Möglichkeit auf das Direktorium oder einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen. Ihr / ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Krankenhausausschusses, soweit nicht einzelne Zuständigkeiten dem Direktorium oder einzelnen Mitgliedern des Direktoriums übertragen sind. Befugnisse, für deren Ausübung die Landrätin/ der Landrat nach § 6 Abs. 3 der Krankenhausbetriebsverordnung die Zustimmung des Kreistags oder des Krankenhausausschusses bedarf, können nicht übertragen werden. Das Gleiche gilt für Eilentscheidungen (§ 42 LKO), die das Krankenhaus Alzey-Worms betreffen.

(3) Die Landrätin / der Landrat kann den Mitgliedern des Direktoriums Einzelweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Kreises oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges oder einer sparsamen Betriebsführung erforderlich sind.

(4) Soweit Befugnisse nicht übertragen sind, hat die Landrätin / der Landrat vor jeder Entscheidung das zuständige Mitglied des Direktoriums zu hören. Sofern die Aufgabenbereiche mehrerer Direktoriumsmitglieder berührt sind, ist das Direktorium zu hören.

(5) Die Landrätin / der Landrat oder eine hauptamtliche Beigeordnete / ein hauptamtlicher Beigeordneter darf nicht zur Verwaltungsdirektorin / zum Verwaltungsdirektor bestellt werden (§ 6 Abs. 2 Krankenhausbetriebsverordnung).

## II.Struktur des Kreiskrankenhauses Alzey, Organisation

### § 9
### Gliederung des Kreiskrankenhauses Alzey

(1) Das Kreiskrankenhaus Alzey hat folgende Abteilungen:

Hauptabteilungen:
a) Innere Medizin mit angegliedertem Schaflabor
b) Chirurgie
c) Akutgeriatrie mit Palliativbereich
d) Anästhesie mit intensivmedizinischer Betreuung
e) Zentrale Notaufnahme unter eigenständiger ärztlicher Leitung

(2) Belegabteilungen:
a) HNO-Heilkunde
b) Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

## III. Gremien innerhalb des Krankenhauses

### § 10
### Allgemeines

(1) Im Interesse einer betriebsnahen Aufgabenerfüllung sind im Kreiskrankenhaus Alzey die in Absatz 2 aufgeführten Gremien gebildet. Die Gremien sollen eine leistungsfähige und wirtschaftliche Krankenhausbetriebsführung sicherstellen, eine wirksame Zusammenarbeit der im Kreiskrankenhaus Alzey Tätigen gewährleisten und eine kollegiale Willensbildung unter Beteiligung der Ärzte und Ärztinnen, des Pflegepersonals und der Verwaltung herbeiführen.

(2) Die Krankenhausgremien sind
- das Direktorium (§ 11 der Satzung)
- die Ärztekonferenz (§ 14 der Satzung).

### § 11
### Zusammensetzung des Direktoriums

(1) Dem Direktorium gehören die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor, die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor und die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor an.

(2) Die Geschäftsführung des Direktoriums obliegt der Verwaltungsdirektorin / dem Verwaltungsdirektor.

**§ 12**
**Bestellung des Direktoriums**

Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Landrätin / vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages bestellt.

**§ 13**
**Aufgaben des Direktoriums**

(1) Das Direktorium leitet das Kreiskrankenhaus Alzey aufgrund des Landeskrankenhausgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Krankenhausausschusses und der gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung ergangenen Weisungen der Landrätin / des Landrates in eigener Verantwortung.

(2) Das Direktorium ist dem Krankenhausträger dafür verantwortlich, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden und die Leistungsfähigkeit des Kreiskrankenhauses Alzey gewährleistet ist. Es berät und beschließt über alle Vorlagen an den Krankenhausträger.

(3) Das Direktorium vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Krankenhausausschusses und die Entscheidungen der Landrätin / des Landrates. Ihm obliegt im Rahmen der laufenden Betriebsführung insbesondere folgendes:

1. die Vorlage des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts entsprechend der Krankenhausbetriebsverordnung,

2. die Vorbereitung der Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschuss und des Krankenhausausschusses,

3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlagegüter, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Leistungen) im Wert von EUR 25.000,00 bis EUR 100.000,00 im Einzelfall, ausgenommen die Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern, sowie die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern. Der Vergabe von Aufträgen muss gemäß § 10 Krankenhausbetriebsverordnung eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur der Sache oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen,

4. der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z.B. Besuchszeiten, Arbeitszeiten, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebssicherheit und Unfallschutz),

5. die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen und der Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zu EUR 15.000,00 im Einzelfall,

6. der Erlass der Hausordnung.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums sind weisungsbefugte Vorgesetzte der jeweils zu ihrem Funktionsbereich gehörenden Mitarbeiter.

(5) Das Direktorium hat die Landrätin / den Landrat und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses unverzüglich zu unterrichten; insbesondere hat es der Landrätin / dem Landrat die Zwischenberichte gemäß § 19 Krankenhausbetriebsverordnung bis zum 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres, den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, den Jahresbericht, alle Ergebnisse der Krankenhausstatistiken und die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Krankenhausbetriebsverordnung schriftlich vorzulegen.

Die Zwischenberichte sind dem Krankenhausausschuss schriftlich vorzulegen.

(6) Die Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums, die von der Landrätin / vom Landrat zu bestellen sind, sind nicht Mitglieder des Direktoriums, nehmen jedoch grundsätzlich an den Sitzungen teil. Sie vertreten die Mitglieder des Direktoriums nur in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet.

**§ 14**
**Ärztekonferenz**

Als ärztliches Koordinierungsgremium wird eine Ärztekonferenz gebildet. Die Ärztekonferenz besteht aus den hauptamtlichen Fachabteilungsleiterinnen / Fachabteilungsleitern sowie aus der gleichen Zahl anderer ärztlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Kreiskrankenhauses Alzey.

**§ 15**
**Bestellung der Ärztekonferenz**

(1) Die Ärztekonferenz wird von den ärztlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern am Kreiskrankenhaus Alzey auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Belegärztinnen / Belegärzte gehören der Ärztekonferenz mit beratender Stimme an.

(2) Den Vorsitz in der Ärztekonferenz führt die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor. Das gilt nicht bei Entscheidungen über die Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzte an die ärztlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

(3) Die Ärztekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16
## Aufgaben der Ärztekonferenz

Der Ärztekonferenz obliegen insbesondere

(1) die Sicherung der Zusammenarbeit des ärztlichen Dienstes der verschiedenen Abteilungen sowie die Pflege des Kontaktes zu den Ärztinnen / Ärzten in freier Praxis und im öffentlichen Gesundheitsdienst,

(2) die Entscheidung über die Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzte an die nachgeordneten Ärztinnen / Ärzte,

(3) die Beratung des Krankenhausträgers in Fragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Kreiskrankenhauses Alzey,

(4) die Koordinierung der ärztlichen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung,

(5) die Empfehlung von medizinischen Standards bei der einzelnen Diagnoseaufgabenstellung (Behandlungsleitlinien).

## § 17
## Arzneimittelkommission

(1) Das Kreiskrankenhaus Alzey bildet eine Arzneimittelkommission.

(2) Der Arzneimittelkommission gehören die Mitglieder des Direktoriums, alle weiteren Leitenden Ärztinnen / Ärzte sowie die Krankenhausapothekerin / der Krankenhausapotheker an.
Soweit die Krankenhausapotheke einer niedergelassenen Apothekerin / einem niedergelassenen Apotheker übertragen ist, nimmt diese / dieser an den Sitzungen der Arzneimittelkommission mit beratender Stimme teil. Den Vorsitz in der Arzneimittelkommission führt die jeweilige Ärztliche Direktorin / der jeweilige Ärztliche Direktor.

(3) Aufgaben der Arzneimittelkommission sind insbesondere:

1. die Begrenzung des medizinischen Verbrauches,

2. die Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittelliste, in der die für den laufeden Verbrauch im Kreiskrankenhaus Alzey bestimmten Arzneimittel aufgeführt sind, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Arzneimittelsicherheit als auch unter dem der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,

3. die Beratung und Unterstützung der Ärztinnen / Ärzte in Fragen der Arzneimittelversorgung,

4. die Erfassung von Arzneimittelrisiken, insbesondere von Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln und Gegenanzeichen sowie die Unterrichtung der Arzneimittelkommission der Kammern der Heilberufe darüber,

5. die Empfehlung über die Einführung neuer Gebrauchs- und Verbrauchsgüter,

6. die Empfehlung des allgemeinen medizinischen Bedarfs.

**§ 18**
**Verwaltungsdirektorin / Verwaltungsdirektor**

Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor und ihre / seine Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Krankenhausträger bestellt.

**§ 19**
**Aufgaben der Verwaltungsdirektorin / des Verwaltungsdirektors**

(1) Der Verwaltungsdirektorin / dem Verwaltungsdirektor obliegen

1. die Leitung der Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Technik,
2. das Beschaffungswesen,
3. die Personalverwaltung,
4. die Leitung des Rechnungswesens,
5. die Ausübung des Hausrechts,
6. die Geschäftsführung des Direktoriums,
7. die Einführung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen,
8. die Aufgaben des Trägers einer Ausbildungsstätte gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung.

(2) Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören auch

1. der Einsatz des Personals, soweit nicht ein anderes Mitglied des Direktoriums zuständig ist,

2. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,

3. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten,

4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlagegüter, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Leistungen) im Wert bis EUR 25.000,00 im Einzelfall, ausgenommen die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern. Der Vergabe von Aufträgen muss gemäß § 10 Krankenhausbetriebsverordnung eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur der Sache oder besondere

Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen,

5. Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern,

6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,

7. die Stundung von Forderungen bis zu EUR 15.000,00 im Einzelfall,

8. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen bis EUR 5.000,00 im Benehmen mit dem Landrat,

9. der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen.

**§ 19**
**Ärztliche Direktorin / Ärztlicher Direktor**

Die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor wird vom Krankenhausträger auf Vorschlag der Ärztekonferenz aus den Reihen der hauptamtlichen Fachabteilungsleiterinnen / Fachabteilungsleitern berufen. Ihre / seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Krankenhausträger kann von dem Vorschlag der Ärztekonferenz aus wichtigem Grund abweichen.

**§ 20**
**Aufgaben der Ärztlichen Direktorin / des Ärztlichen Direktors**

(1) Der Ärztlichen Direktorin / dem Ärztlichen Direktor obliegen insbesondere

1. die Sicherstellung der Krankenhaushygiene,

2. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes im Einvernehmen mit den Fachabteilungsleiterinnen / Fachabteilungsleitern,

3. die Sicherstellung des ärztlichen Aufnahmedienstes,

4. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,

5. die Gesundheitsüberwachung der im Kreiskrankenhaus Alzey tätigen Personen,

6. die Sicherung der ärztlichen Aufzeichnungen und der Dokumentation,

7. die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen im Einvernehmen mit den Fachabteilungsleitern,

8. soweit die Ärztekonferenz Aufgaben übertragen hat, die selbständige Erledigung dieser Aufgaben.

(2) Die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor ist Vorsitzende / Vorsitzender der Ärztekonferenz und vertritt diese im Direktorium.

**§ 21**
**Pflegedirektorin / Pflegedirektor**

Die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor und deren / dessen Stellvertretung werden vom Krankenhausträger bestellt.

**§ 22**
**Aufgaben der Pflegedirektorin / des Pflegedirektors**

Der Pflegedirektorin / dem Pflegedirektor obliegen insbesondere

(1) die Leitung und Sicherstellung des pflegerischen Dienstes, insbesondere Aufstellung von Dienstplänen,

(2) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Stellenplanes für den pflegerischen Bereich,

(3) die Fort- und Weiterbildung der Pflegekräfte,

(4) die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen im Einvernehmen mit den Fachabteilungsleitern.

**§ 23**
**Krankenhauspersonal**

(1) Alle Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im Kreiskrankenhaus Alzey– mit Ausnahme der Belegärzte – sind Bedienstete des Krankenhausträgers. Dienstvorgesetzter ist die Landrätin / der Landrat. Sie / er überträgt ihre / seine Befugnisse als Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter auf die Verwaltungsdirektorin / den Verwaltungsdirektor.

(2) Die Stellen der Beamten und Beschäftigten im Kreiskrankenhaus Alzey werden in einer Stellenübersicht aufgeführt, die Teil des Wirtschaftsplanes gemäß § 13 Krankenhausbetriebsverordnung ist.

(3) Über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten und Beschäftigten entscheidet im Rahmen der Stellenübersicht die Landrätin/der Landrat, soweit er nicht Befugnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung auf das Direktorium oder einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen hat. Dabei ist die vorherige Zustimmung des Kreisausschusses nach

Maßgabe des § 5 dieser Satzung – bei Direktoriumsmitgliedern des Kreistages nach § 4 dieser Satzung – einzuholen.

(4) Soweit die Landrätin/ der Landrat Befugnisse als Dienstvorgesetzter auf das Direktorium oder auf einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen hat, gilt hinsichtlich des Verfahrens Abs. 3 entsprechend.

(5) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**§ 24**
**Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr**

(1) Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor vertritt das Kreiskrankenhaus Alzey im Rechtsverkehr gemäß § 7 Abs. 1 Krankenhausbetriebsverordnung. Das Vertretungsrecht gilt uneingeschränkt, u. a. auch in Arbeitsverhältnissen (z. B. Aussprache von Kündigungen). Ein anderes Mitglied des Direktoriums oder mehrere Mitglieder können gemeinsam das Krankenhaus vertreten, soweit die Satzung eine abweichende Regelung in einzelnen Angelegenheiten trifft.

(2) Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor unterzeichnet Schriftstücke unter dem Namen des Kreiskrankenhauses Alzey ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für das Kreiskrankenhaus Alzey beauftragte Bedienstete unterschreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten werden von der Landrätin / dem Landrat öffentlich bekannt gemacht.

## IV. Betrieb des Kreiskrankenhauses Alzey

**§ 25**
**Krankenhausleistungen**

(1) Das Kreiskrankenhaus Alzey gewährt den aufgenommenen Patienten eine der Art und Schwere ihrer Erkrankung entsprechende Leistung. Diese umfasst ärztliche Leistungen, Pflege, Verpflegung, Unterkunft und Nebenleistungen.

(2) Die Unterkunft kann vom Kreiskrankenhaus Alzey gegen gesonderte Berechnung als Wahlleistung angeboten werden, soweit sie über die Leistungen nach Abs. 1 hinausgeht.

(3) Über die allgemeinen Vertragsbedingungen, die den Krankenhausleistungen zugrunde liegen, entscheidet der Krankenhausausschuss gemäß § 4 Abs. 5 Krankenhausbetriebsverordnung und § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 26**
**Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

(1) Das Wirtschaftsjahr des Kreiskrankenhauses Alzey ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist vom Direktorium rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Landrätin / den Landrat nach vorausgegangener Beratung im Krankenhausausschuss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

**§ 27**
**Kassenführung**

(1) Für das Kreiskrankenhaus Alzey ist eine Sonderkasse gemäß § 11 Abs. 1 Krankenhausbetriebsverordnung eingerichtet.

(2) Mittel des Betriebes dürfen gemäß § 3 dieser Satzung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Krankenhauses sollen angelegt werden. Wenn der Kreis diese Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Krankenhaus bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

**§ 28**
**Jahresabschluss**

Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht bis zum 30.04. des folgenden Jahres aufzustellen. Das Direktorium legt die Unterlagen über die Landrätin / den Landrat dem Krankenhausausschuss und Kreistag vor.

**§ 29**
**Leistungsaustausch**

Lieferungen und Leistungen, die das Kreiskrankenhaus Alzey gegenüber dem Krankenhausträger oder dessen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften erbringt, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten, dies gilt auch für die Lieferungen und Leistungen des Krankenhausträgers oder seiner Eigenbetriebe und Eigengesellschaften an das Kreiskrankenhaus Alzey.

## V. Rechnungswesen

### § 30
### Buchführung

Das Kreiskrankenhaus Alzey führt seine Buchführung sowie Kosten- und Leistungsrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Krankenhausbetriebsverordnung. Das Rechnungswesen muss den Vorgaben der §§ 12 ff. Krankenhausbetriebsverordnung genügen.

## VI. Prüfung des Krankenhauses Alzey

### § 31
### Abschlussprüfung, Inhalt, Verfahren

(1) Das Kreiskrankenhaus Alzey wird jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft.

(2) Die Prüfung soll feststellen,

1. ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
3. die Geschäfte ordnungsgemäß sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit geführt worden sind.

(3) Der Abschlussprüfer wird vom Kreistag bestellt.

(4) Der Kreistag kann über den in Abs. 1 festgelegten Prüfungsumfang besondere zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen. Im Übrigen gilt die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

## VII. Sonstige Einrichtungen im Kreiskrankenhaus Alzey

### § 32
### Patientenfürsprecherin / Patientenfürsprecher

(1) Für das Kreiskrankenhaus Alzey wird eine ehrenamtlich tätige Patientenfürsprecherin / ein ehrenamtlich tätiger Patientenfürsprecher bestellt. Die Landrätin / der Landrat macht dem Kreistag einen Personalvorschlag. Die Patientenfürsprecherin / der

Patientenfürsprecher wird vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt (§ 25 Landeskrankenhausgesetz).

(2) Name, Anschrift und Sprechzeiten der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers werden im Kreiskrankenhaus Alzey per Aushang öffentlich bekannt gemacht.

(3) Aufgaben, Rechte und Entschädigung der Patientenfürsprecherin / des Patientenfürsprechers bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeskrankenhausgesetzes und der Krankenhausbetriebsverordnung sowie der ergänzend ergangenen sonstigen Vorschriften.

**§ 33**
**Sozialdienst des Kreiskrankenhauses Alzey**

Das Kreiskrankenhaus Alzey richtet einen Sozialdienst nach § 26 des Landeskrankenhausgesetzes ein.

**§ 34**
**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Alzey-Worms, 05.06.2025

Kreisverwaltung Alzey-Worms

gez. Heiko Sippel
Landrat